

# RECHNUNGSLEGUNG UND BENCHMARKING-ANALYSE VON RETAILBANKEN

## Finma-Rundschreiben 15/1 und Auswirkungen auf Analysen

**Die Reform der OR-Rechnungslegungsvorschriften hat auch Auswirkungen auf die bankengesetzlichen Bestimmungen sowie die damit durchzuführenden Benchmarking-Analysen. Letztere haben sich als wertvolles Instrument etabliert, um Trends im Retailbanking zu erkennen resp. eine aussagekräftige Branchenanalyse alljährlich vorzunehmen.**

### 1. EINLEITUNG

Die Rechnungslegung von Schweizer Banken im Allgemeinen stützt sich auf Art. 6 und 6 a des *Bankengesetzes (BankG)* [1] i. V. m. Art. 25–42 *Bankenverordnung (BankV)* [2]. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finma) hat diese Bestimmungen in einem Rundschreiben 2015/1 (*Finma-RS*) ergänzt, um die Anwender bei der Umsetzung zu unterstützen und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten [3]. Diese drei Erlasse weisen diverse Querverbindungen zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen bez. Buchführung und Rechnungslegung auf; in der Vergangenheit waren dies v. a. Bestimmungen aus dem Gesellschaftsrecht (Aktienrecht). Im Konzernabschluss ist allen Banken erlaubt, anstelle dieser Vorschriften die Accountingstandards *International Financial Reporting Standards (IFRS)* oder US GAAP anzuwenden, wobei dann im Anhang die wesentlichsten Abweichungen zu den Bestimmungen des Gesetzes bzw. des Finma-RS 15/1 erläutert werden müssen. Bedeutsam wird diese Möglichkeit primär für die börsennotierten Banken. Diese müssen, aufgrund der Vorgaben der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*), IFRS oder US GAAP anwenden, wenn sie ihre Titel im Main Standard kotieren lassen möchten, bei einer Kotierung im Domestic Standard ist die Anwendung der bankengesetzlichen Normen möglich. Die in diesem Beitrag fokussiert behandelten Retailbanken haben von der Wahlmöglichkeit eines Standards nicht Gebrauch gemacht.

Da per 1.1.2015 die revidierten Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. *Obligationenrecht, OR* [4]) erstmals zwingend umgesetzt werden müssen (2014 und 2013 war dies auf freiwilliger Basis theoretisch bereits möglich), mussten auch die damit verbundenen Bestimmungen bezüglich der Buchführung und Rechnungslegung von Banken angepasst werden. Die Veröffentlichung der entsprechenden Erlasse geschah Anfang Juni 2014.

Der vorliegende Beitrag skizziert in einem ersten Schritt ausgewählte Sachverhalte, welche die betroffenen Banken zu beachten haben. Buchführung und Rechnungslegung sind – weder unter neuem noch unter bisherigem Recht – als reiner Selbstzweck zu verstehen, sondern dienen sowohl aufsichtsrechtlichen Erfordernissen als auch den Informationsbedürfnissen diverser Stakeholder. Besonders wertvoll ist es auch, mittels Accountingdaten Benchmarking-Analysen zu erstellen, um Trends sowie Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit die Zahlen in einem breiteren Kontext zu analysieren. Deshalb wird in einem zweiten Teil aufgezeigt, welche sinnvollen Ratios sich aus diesen Zahlen generieren lassen. Basis dazu ist eine von den Autoren jährlich veröffentlichte Retailbanken-Studie [5].

### 2. RECHNUNGSLEGUNG VON RETAILBANKEN

**2.1 Einleitung.** Das neue Schweizer Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht, d. h. die Überarbeitung des 32. Ti-



MARCO PASSARDI,  
PROF. DR. OEC. PUBL.,  
PROFESSOR AM INSTITUT  
FÜR FINANZDIENST-  
LEISTUNGEN ZUG, IFZ,  
HOCHSCHULE LUZERN-  
WIRTSCHAFT, LEHR-  
BEAUFTRAGTER, UNIVER-  
SITÄT ZÜRICH, ZUG



ANDREAS DIETRICH,  
PROF. DR., PROFESSOR FÜR  
BANKING AM INSTITUT FÜR  
FINANZDIENSTLEISTUNGEN  
ZUG, IFZ, HOCHSCHULE  
LUZERN-WIRTSCHAFT, ZUG

tels «Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung» des OR, hat die Ziellinie überschritten: Nachdem die Räte die in einigen Teilen geänderte Vorlage des Bundesrats, nach rund vier Jahren Beratungszeit, am 23.11.2011 mit grosser Mehrheit verabschiedeten, beschloss der Bundesrat am 22.11.2012, die Vorlage per 1.1.2013 in Kraft zu setzen [6]. Dabei wurden Übergangsfristen von zwei, z. T. drei, Jahren festgelegt, sodass die meisten Anwender erst ab Januar 2015 zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben gezwungen werden. Allerdings wäre eine vorzeitige Anwendung der neuen Bestimmungen möglich gewesen. Dann aber hätten alle Bestimmungen konsequent angewandt werden müssen; eine «parallele Nutzung» der alten/neuen Version des 32. Titels wäre nicht möglich gewesen [7]. Auch das revidierte OR enthält – wie schon die durch die Revision aufgehobenen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Aktiengesellschaften – keine spezifischen Regeln zur Buchführung und Rechnungslegung von Banken. Art. 6 Abs. 3 BankG verlangt jedoch ausdrücklich, dass «Banken» ihren Geschäftsbericht gem. den Vorschriften des OR resp. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erstellen haben. Es ist somit die Aufgabe von BankV und dazugehörigem Finma-RS, letztere zu erlassen, d. h. die Bestimmungen des OR in einem bestimmten Sinne auszulegen, Wahlrechte einzuschränken oder die Anwendung gewisser OR-Bestimmungen für Banken generell auszuschliessen. Dies geschieht im Hinblick auf die Besonderheiten des Bankgeschäfts. Methodologisch skizziert Anhang 1 des Finma-RS pro Gesetzesartikel die bankenspezifischen Besonderheiten [8]. Im Rahmen des besagten Finma-RS ist auf einen interessanten, nach Meinung der Autoren wenig beachteten, Umstand hinzuweisen: Das noch bis Ende 2014 gültige Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung» wies in Ziff. 1b explizit darauf hin, dass sich die im Rundschreiben postulierten Grundsätze an Swiss GAAP FER orientieren, d. h. einem Rechnungslegungsstandard, der weder spezifisch für Banken geschaffen wurde noch durch besonders detaillierte Regeln bez. der für Banken besonders wichtigen Fragen im Bereiche Derivate/Finanzaktiven auffällt. Im ab 1.1.2015 massgeblichen Finma-RS findet sich kein entsprechender Hinweis mehr, obwohl Aufbau und Formulierungstechnik des Finma-RS 15/1 sich nicht fundamental von derjenigen in der Version 2008 unterscheiden [9]. Dieser Umstand wurde auch in der Vernehmlassung zum neuen Finma-RS vermerkt; dort wurde sogar z. T. die Meinung vertreten, dass das Rundschreiben eine teilweise (adaptierte) Übernahme von Swiss-GAAP-FER- und IFRS-Bestimmungen sei [10].

**2.2 Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht.** Die aufgrund der Unterschreitung eines Mindestumsatzes mögliche Befreiung von der Buchführungspflicht (Art. 957 OR) wird für Banken generell ausgeschlossen. Auch eine sog. «eingeschränkte Buchführungspflicht» resp. Milchbüchleinrechnung ist nicht möglich, ebenso wenig ein aufgrund bestimmter Ertragsstrukturen möglicher Verzicht auf die Vornahme von zeitlichen Abgrenzungen (Art. 958 b Abs. 2 OR). Leider wurde es im Finma-RS (vgl. Rz. 72/73) verpasst, die gerade für Banken äusserst zentrale Frage der Rechnungs-

legung in Fremdwährung befriedigend zu lösen – ein diesbezügliches Abstellen auf den in vielerlei Hinsicht diskutablen Entscheid des Bundesgerichts [11] erscheint fraglich [12]. Ebenso erscheint es beachtenswert, dass der zwingende

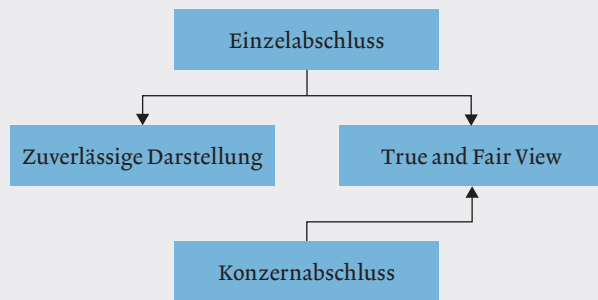
---

*«Leider wurde es im Finma-RS verpasst, die gerade für Banken äusserst zentrale Frage der Rechnungslegung in Fremdwährung befriedigend zu lösen.»*

Abzug von Wertberichtigungen auf aktivseitigen Positionen (Art. 960 a Abs. 3 OR) – trotz Kritik in der Vernehmlassung – umgesetzt werden muss [13].

**2.3 Geschäftsbericht.** Bereits Art. 6 Abs. 1 BankG umschreibt die Elemente des Geschäftsberichts (Jahresrechnung, Lagebericht, Konzernrechnung) [14]. Im Unterschied zu Art. 961 c OR (diese Bestimmung ist – abgesehen von den Fällen des Art. 961 d Abs. 2 OR – nur von grösseren Unternehmen, d. h. Unternehmen, welche ordentlich revidiert werden, anzuwenden) sind demzufolge sämtliche Banken (grössenunabhängig) verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen; inhaltlich hat dieser dieselben Inhalte zu behandeln, wie dies die OR-Bestimmungen vorsehen [15]. Der Umfang der Jahresrechnung wird in Art. 25 BankV geregelt. Danach ist auch ein im OR nicht vorgesehener Eigenkapitalnachweis (Art. 25 Abs. 3 BankV) verlangt; die Geldflussrechnung ist Pflicht für alle Banken (und nicht nur für grössere Unternehmen im Sinne von Art. 961 Ziff. 2 OR) [16]. Interessanterweise wird daran festgehalten, eine eigenständige Struktur der Geldflussrechnung zu verlangen (die in Art. 961 b OR vorgesehene, gebräuchliche Dreiteilung [17] wird nicht zugelassen). Danach wird der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (Innenfinanzierung) zwingend indirekt hergeleitet; als zweiter Saldo ist ein Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen zu zeigen (inkl. Käufe/Verkäufe eigener Aktien) [18], ergänzt um einen dritten Saldo (Geldfluss aus Vorgängen in Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten). Das eigentliche Bankengeschäft wird dann in einem eigenständigen vierten Saldo erfasst, wobei eine Aufteilung der Geldflüsse aufgrund der Fristigkeit verlangt wird [19]. Für die Konzernrechnung wird den betroffenen Banken das Wahlrecht eingeräumt, die Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken anzuwenden (Art. 33–38 BankV resp. Finma-RS Ziff. 289–341) oder einen der durch die Finma anerkannten internationalen Standard zu wählen [20]. Die von der Finma hierbei anerkannten Standards unterscheiden sich massgeblich von den in Art. 1 Abs. 1 VASR (Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung) vom Bundesrat sonst genehmigten Standards: Einzig IFRS und US GAAP werden von der Finma als zugelassene Standards bezeichnet [21].

**2.4 Bewertungsgrundsätze.** Art. 27 Abs. 2 BankV übernimmt die Regel des Art. 960 Abs. 1 OR, wonach die Einzel-

Abbildung: **EINZELABSCHLUSS**

bewertung der Regelfall sei; für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte wird jedoch eine zwingende Einzelbewertung vorgeschrieben. Dieser Umstand wurde in der Vernehmlassung verschiedentlich kritisiert. Auch die Möglichkeit des Art. 960b Abs. 1 OR, wonach Marktwerte oder beobachtbare Marktpreise verwendet werden können, wird übernommen; allerdings unter Angabe der von diesem Recht betroffenen Positionen und unter Ausschluss der Möglichkeit zur Bildung einer Schwankungsreserve (Aufhebung Art. 960b Abs. 2 OR). Präzisiert wird auch, dass der «beobachtbare Marktpreis» auch mittels Modellen berechnet werden kann [22]. Ob der Abschluss aus Sicht der Bewertung stille Reserven zulässt oder nicht, hängt sowohl von einem Wahlrecht der Bank als auch von der Art des Abschlusses ab (vgl. *Abbildung*). Konzernrechnungen sind grundsätzlich ohne stille Willkürreserven zu erstellen, d. h. folgen gem. Art. 33 Abs. 1 BankV dem Prinzip einer «True and Fair View». Die bankengesetzlichen Regeln verwenden konstant ausschliesslich diesen Begriff; der häufig in diesem Kontext (zu Recht?)

synonym verwendete Begriff der «Fair Presentation» findet sich nicht [23].

Bei den Einzelabschlüssen bestehen drei Möglichkeiten.

1. Zum einen ist es möglich, nur einen statutarischen Abschluss zu erstellen, der eine sog. «zuverlässige Darstellung» ermöglicht und somit auch die Bildung stiller Reserven gemäss Art. 960a Abs. 4 und Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR ausdrücklich zulässt. Interessant ist dabei aber, dass die Finma scheinbar Art. 960 Abs. 2 OR als (wirksame) «Schranke» verstanden haben will [24]. Dies scheint eine diskutabile Ansicht zu sein: Aus einer rein obligationenrechtlichen Auslegung heraus dürfte es sich bei dieser Bestimmung kaum um eine messbare Schranke handeln, welche die Bildung von stillen Willkürreserven zu verhindern versucht (d. h. auch Abschreibungen pro Memoria sind gemäss OR als zulässig zu beachten). Möchte die Finma nunmehr dies für Banken einschränken, so dürfte ein Verweis auf die (obligationenrechtlich eher wenig wirksame) Schranke wenig konkretisierend sein; zudem wäre dann systematisch wohl auch ein Verweis auf Art. 958 Abs. 1 OR nötig, in welchem eigentlich postuliert wird, dass die Rechnungslegung so zu erfolgen habe, dass sich Dritte daraus ein zuverlässiges Urteil bilden können (was bei stillen Willkürreserven kaum der Fall sein dürfte). Eingeschränkt wird jedoch die Bildung und Auflösung stiller Reserven dadurch, dass Vorgaben bezüglich der zu wählenden Konten gemacht werden; ebenso wird der im OR unscharfe Offenlegungsbegriff des Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR konkretisiert, indem die Wesentlichkeit quantifiziert wird (mindestens 2% des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20% des ausgewiesenen Periodenerfolgs) [25].
2. Zum anderen kann der statutarische Einzelabschluss auch als True-and-Fair-View-Abschluss erstellt werden, d. h. er weist gem. Art. 25 Abs. 1 Bst. b BankV keine stillen Willkür-

reserven mehr auf. Ein solcher Abschluss wird ausschliesslich gem. Angaben der Finma zu erstellen sein.

3. Ebenso ist es möglich, einen statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung zu erstellen (vgl. Variante 1), dazu aber freiwillig zusätzlich eine Version gem. dem True-and-Fair-View-Prinzip offenzulegen. Dies kann sowohl innerhalb der Finma-Rechnungslegungsvorschriften erfolgen als auch durch die Wahl eines Accounting-Standards [26]. Ein solcher Abschluss muss nicht vom obersten Organ genehmigt werden.

### 3. BENCHMARKING-ANALYSE

**3.1 Einleitung.** Für die von den Autoren auf den gem. BankV und Finma-RS 2008/2 berechneten Kennzahlenanalyse bei Schweizer Retailbanken wurde das für Unternehmen im Finanzanalysebereich bewährte «magische» Kennzahlen-dreieck mit den Dimensionen Rentabilität, Liquidität und Sicherheit für bankspezifische Zwecke auf die drei Dimensionen Rentabilität, Risiko und Struktur angepasst. Für jede Dimension wurden jeweils drei Kennzahlen ausgewählt: Für den Bereich Rentabilität der *Return on Asset* (ROA; Gesamtkapitalrentabilität), die Cost-/Income-Ratio und die Zinsmarge, für die Dimension Risiko die Leverage Ratio, das Verhältnis der gefährdeten Forderungen zu Kundenausleihungen und den Eigenmitteldeckungsgrad und für den Bereich Struktur den Kundenausleihungsdeckungsgrad (KADG), das Wachstum der Kundenausleihungen sowie den Diversifikationsgrad. Die Studie untersuchte 88 Schweizer Retail Banken und unterteilte diese dazu in Gruppen. Die detaillierten Resultate wurden in der IFZ Retail Banking Studie veröffentlicht, letztmals 2013; im Oktober 2014 wird die nächste Erhebung veröffentlicht werden. Im Sinne einer Zusammenfassung wird nachfolgend auf die drei Dimensionen des in der Studie entwickelten Kennzahndreiecks eingegangen.

**3.2 Rentabilität.** Eine aussagekräftig Renditeberechnung muss danach trachten, die Bildung von stillen Reserven möglichst kalkulatorisch herauszurechnen. Trotz der im Rahmen der Skizzierung des entsprechenden Finma-RS erwähnten Reduktion der Möglichkeiten zur Bildung/Auflösung von stillen Willkürreserven lässt sich von aussen der massgebliche Betrag der stillen Reserven am ehesten bezüglich der Zuweisungen an die Reserve für allgemeine Bankrisiken festlegen. Auch hier bleibt festzuhalten, dass ein Teil des entsprechenden Betrags auch eine Ermessensreserve sein kann, d. h. derjenige Teil der Unterbewertung, der sich dann ergibt, wenn «bis an die Grenze dessen gegangen wird, was durch das Vorsichtsprinzip gerechtfertigt werden kann» [27]. Die Gesamtkapitalrentabilitätskennzahl ROA wird deshalb vor Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken berechnet. Diese Ratio befindet sich bei allen Bankengruppen seit zwei Jahren auf eher tiefem Niveau in einer Seitwärtsbewegung. Der durchschnittliche ROA der Kantonalbanken ist im Vergleich mit anderen Bankengruppen deutlich am höchsten. Gemäss der Theorie der Skaleneffekte (economies of scale) müssten grössere Banken durch Skaleneffekte effizienter und dadurch auch profitabler sein, solange Wachstum und Grösse nicht zu schwerfälligen Ablä-

fen respektive ineffizienten Prozessen führen. Vor allem in Anbetracht steigender IT- und Compliance-Kosten ist zu erwarten, dass die Profitabilität kleinerer Banken stärker beeinträchtigt ist als diejenige von grösseren Banken. Entsprechend würde man einen positiven Zusammenhang zwischen der Unternehmensgrösse (gemessen mit der Bilanzsumme) und der Profitabilität (gemessen mit dem ROA) erwarten. Die entsprechende Analyse für das Jahr 2012 bestätigt diesen Zusammenhang: Ab einer Grösse von ca. CHF 4 bis 5 Mrd. scheint der ROA tatsächlich tendenziell zuzunehmen. Es gibt aber auch kleinere Institute, welche sehr profitabel wirtschaften.

Als Indikator für die Effizienz und Produktivität einer Bank hat sich die Cost/Income Ratio trotz einigen Mängeln, welche ihr durchaus zu attestieren sind, bewährt [28]. Analysiert man diese Kennzahl, wird schnell ersichtlich, dass die Effizienz von Schweizer Retailbanken in den vergangenen fünf Jahren deutlich abgenommen hat: Über 90% aller in der Studie berücksichtigten Banken weisen gegenüber 2008 eine schlechtere Cost/Income Ratio aus. Tendenzuell ist dafür der Umstand verantwortlich, dass die Erträge weniger stark als die Kosten gewachsen sind. Die erfreuliche Nachricht ist, dass im Jahr 2012 die Mehrzahl der Banken (53,4%) ihre Cost/Income Ratio gegenüber dem Vorjahr verbessern konnten. Ob dies bereits eine Trendwende darstellt, mag hingegen bezweifelt werden. Eine Verschnaufpause in der negativen Entwicklung darf hingegen konstatiert werden.

Die durchschnittlichen Zinsmargen der Schweizer Retailbanken haben sich in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich und um insgesamt mehr als 30 Basispunkte reduziert. Die Bankengruppe der Regionalbanken und Sparkassen hatte zwar ebenfalls einen Rückgang ihrer Zinsmarge zu verzeichnen. Sie weist im Jahr 2012 mit einer durchschnittlichen Marge von 1,34% aber trotzdem die höchste Marge nach Bankengruppe aus. Die Banken, welche die höchsten Zinsmargen aufweisen, sind eher klein und haben ihr Tätigkeitsgebiet in überwiegend ländlichen Gebieten. Erstaunlich ist, dass diese Banken trotz hoher Zinsmargen deutlich weniger profitabel sind als andere Banken (vor allem Kantonalbanken). Einerseits schneiden diese Banken bezüglich der übrigen Kosten etwas weniger gut ab als die oben aufgeführten Banken. Andererseits sind die Erträge dieser Banken weniger diversifiziert als diejenigen der profitableren Banken.

**3.3 Risiko.** Bei der seit 2011 kaum mehr schwankenden Leverage Ratio weisen Kantonalbanken, gefolgt durch Regionalbanken und Sparkassen, mit Werten zwischen 8% und 9% die höchsten Ratios auf. Der *Eigenmitteldeckungsgrad* (EMDG) ist etwas volatil. Mit einem durchschnittlichen EMDG-Wert von über 200% kann aber auch bei dieser Kennzahl eine solide Finanzierung der betrachteten Retailbanken festgestellt werden. Für die zukünftige Analyse wird sich die Berechnung sowie Vergleichbarkeit erschweren, da die geforderte Höhe der relevanten Eigenmittel nicht mehr einheitlich sein wird, sondern von diversen Parametern abhängt [29].

Die risikoadäquate Finanzierung hat, entgegen dem finanztheoretisch oftmals postulierten Risiko Rendite Trade-Off, nicht dazu geführt, dass besonders solid finanzierte In-



stitutionen deshalb eine geringere Rendite in Kauf nehmen mussten. Die mittels ROA vor Veränderung der Reserven für allgemeine Bankrisiken berechnete Rendite ist bei den Top 15 Ranking anführenden Kantonalbanken am höchsten – obwohl diese auch einen ausreichenden respektive mindestens durchschnittlichen EMDG ausweisen.

Obwohl sich das Wachstum der Kundenausleihungen im Zeitvergleich etwas reduziert hat, stellt das Wachstum dieser Grösse mit 26% (seit 2008) die Retailbanken vor grosse Herausforderungen. Bis dato konnte dies aber ohne Erhöhung der Verlustrisiken bewältigt werden – im Gegenteil: Die Kennzahl Gefährdete Forderungen gegenüber Kundenausleihungen sank weiter.

**3.4 Struktur.** Im Bereich der Struktur kann festgestellt werden, dass trotz verschiedenen Regulierungsanstrengungen die nach wie vor stark wachsenden Volumen der Kundenausleihungen wesentlich durch die Entwicklung des Volumens der Hypothekarkredite getrieben werden. Tendenziell zeichnete sich in den letzten Jahren zwar eine Verlangsamung des Wachstums ab. Das Wachstum ist jedoch noch immer auf einem hohen Niveau. Weitere regulatorische Änderungen und ein Zinsanstieg könnten dazu führen, dass sich das Wachstum künftig verlangsamen wird.

Die Kundenausleihungsdeckungsgrade steigen tendenziell wieder leicht an. Dies dürfte vor allem auch mit dem etwas verlangsamten Wachstum der Kundenausleihungen zusammenhängen. Die Finanzkrise führte zu massiven Verschiebungen von Kundengeldern – weg von Grossbanken und hin zu den Retailbanken. Profitiert haben vor allem Institute mit staatlicher Beteiligung.

Beim Diversifikationsgrad ist ein Seitwärtstrend zu erkennen. Viele Banken kommunizieren explizit, eine Diversifikationsstrategie zu verfolgen – nur wenigen scheint dies aber auch tatsächlich zu gelingen. Es ist deshalb fraglich, inwieweit eine Diversifikation der Erträge durch organisches Wachstum möglich ist. Die *Raiffeisen Gruppe* erzielte ihren markanten Anstieg durch die Integration der *Notenstein Privatbank AG*. Es kann festgestellt werden, dass der Diversifikationsgrad tendenziell höher ist, je grösser die Bilanzsumme einer Bank ist. Besonders kleine Banken aus ländlichen Regionen scheint die Diversifikation der Erträge vor eine Herausforderung zu stellen. Mittलगrosse Banken zeigen aber, dass der oben erwähnte Zusammenhang nicht zwangsläufig gilt. Verschiedene Institute erzielen beachtliche Erträge aus dem Handels-, Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft.

#### 4. FAZIT

Die Reform der obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung hat auch Auswirkungen auf die bankengesetzlichen Bestimmungen der Buchführung und Rechnungslegung von Retailbanken. Die entsprechenden geänderten Regeln treten am 1. 1. 2015 in Kraft. Konzeptionell wurde an der bisherigen Art der Regulierung festgehalten, wobei die in Anhang 1 zum Finma-RS aufgeführte Tabelle erstmals detailliert die Querverbindungen zwischen den OR-Bestimmungen, der BankV sowie den präzisierenden Angaben der Finma offenlegt. Die Abschlüsse werden im Rahmen einer mehrjährigen Benchmarking-Analyse durch die Autoren ausgewertet und vermögen die Entwicklung der Retailbanken-Branche aufzuzeigen. ■

**Anmerkungen:** 1) SR 952. 2) Die aktuell noch gültige BankV (SR 952.02) wird per 1. 1. 2015 ersetzt. Der Beitrag thematisiert ausschliesslich die per 1. 1. 2015 gültigen Bestimmungen. 3) Das aktuell geltende Finma-Rundschreiben 2008 «Rechnungslegung» wird per 1. 1. 2015 ersetzt durch das Rundschreiben 2015/1 «Rechnungslegung Banken». Der Beitrag thematisiert ausschliesslich die per 1. 1. 2015 gültigen Bestimmungen. 4) SR 220. 5) Vgl. Dietrich/Lengwiler/Passardi (2014). 6) Die Referendumsfrist verstrich ungenutzt am 13. 4. 2012. 7) Vgl. Zihler (2012), S. 806. 8) Vgl. Finma (2014), Rz. 1 und Anhang 1, S. 62–73. 9) So lautete Ziff. 1 im Originalwortlaut: «Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften lehnen sich an die Regelungen von Swiss GAAP FER an. Gewisse Elemente von Swiss GAAP FER wurden explizit integriert. Die vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften gehen den jeweiligen Regelungen von Swiss GAAP FER vor.» 10) Vgl. SIX Swiss Exchange (2013). 11) Vgl. BGE 136 II 88 (1. 10. 2009). 12) Gl. Meinung Treuhand-Kammer (2013). 13) Vgl. Finma (2014), Rz. 60. Sehr kritisch dazu SwissBanking (2013), S. 3 und Raiffeisen (2013), S. 1. 14) Banken sind zusätzlich auch zur halbjährlichen Zwischenberichterstattung verpflichtet (Art. 31 Abs. 1 BankV), wobei dort im Regelfall nur Bilanz und Erfolgsrechnung offenzulegen sind (für kotierte Gesellschaften oder Gesellschaften mit kotierten Anleihen bestehen weiter gehende Offenlegungspflichten). 15) Vgl. Finma (2014), S. 69/70 sowie Art. 29 BankV. 16) Allerdings befreit Art. 25 Abs. 3 BankV diejenigen Banken von der Pflicht, welche einen statutarischen Einzelabschluss erstellen, der eine «True and Fair View»

gewährleistet (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BankV). In einem solchen Einzelabschluss dürften weder aktivseitig (Erlaubnis gem. Art. 960 a Abs. 4 OR aufgehoben durch Art. 25 Abs. 2 Bst. a BankV) noch passivseitig (Erlaubnis gem. Art. 960 e Abs. 3 Ziff. 2 und 4 OR aufgehoben durch Art. 25 Abs. 2 Bst. b BankV) stille Reserven gebildet werden resp. müssen nicht mehr benötigte Rückstellungen zwingend aufgelöst werden (Art. 25 Abs. 2 Bst. c BankV). 17) Geldfluss aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. 18) Gewinne und Verluste sind gem. Finma (2014), Rz. 285, erfolgswirksam oder erfolgsneutral via Gewinnreserven zu buchen – bei der Wahl der zweiten Variante dürfte es interessant sein, inwiefern diese Buchung(en) auch steuerlich akzeptiert werden – bei einer im Februar 2013 publizierten Analyse des revidierten OR wurde dieser Punkt, allerdings wohl nur in Bezug auf Bewertungsanpassungen ohne zwingende Veräusserung, gegenteilig geregelt, vgl. Steuerkonferenz (2013), S. 3/4: «Sofern Kursverluste auf eigenen Kapitalanteilen handelsrechtlich verbucht wurden, gelten sie steuerrechtlich wie bisher als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Allfällige Kursgewinne sind im Zeitpunkt der handelsrechtlichen Verbuchung steuerbar.» 19) Vgl. Finma (2014), Rz. 170. 20) Vgl. Finma (2014), Rz. 290. 21) Vgl. Finma (2014), Rz. 10. 22) Vgl. Finma (2014), Rz. 404–410. 23) Vgl. zu einer interessanten Begriffsunterscheidung Cotting/Boemle (2000), S. 788–794. 24) Vgl. Finma (2014), Rz. 240. 25) Vgl. Finma (2014), Rz. 255. 26) Vgl. Finma (2014), Rz. 270–288. 27) Vgl. Handschin N. 854, N. 868. 28) Auch die Finma sieht die Erhebung dieser Kennzahl im Rahmen des Prüfwesens

im Banken-Audit vor, vgl. Finma (2013) resp. die dazu unter <https://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/pruefgesellschaften/seiten/dokumente-rs-pruefwesen.aspx> abrufbare Übersicht der relevanten Kennzahlen. 29) Vgl. Finma 2011: Diese differenzierten Schwellenwerte müssen bis spätestens 31. 12. 2016 umgesetzt werden, vgl. zur Kategorisierung S. 9/10.

**Literatur:** ▶ Cotting, René, Boemle, Max: True and fair View-Konzept versus Fair Presentation, in: Der Schweizer Treuhänder, 2000/8, S. 788–794. ▶ Dietrich, Andreas; Lengwiler, Christoph; Passardi, Marco (2014): Retail Banking-Studie 2013. ▶ Finma: Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung Banken», Bern 2009. ▶ Finma: Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken», Bern 2011. ▶ Finma: Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen», Bern 2012. ▶ Finma: Rundschreiben 2015/1 «Rechnungslegung Banken», Bern 2014. ▶ Handschin, Lukas (2013): Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel. ▶ Raiffeisen (2013): Finma-RS 2015/xy «Rechnungslegung Banken» – Anhörung, 17. 12. 2013. ▶ Schweizerische Steuerkonferenz (2013): Analyse des Vorstandes SSK zum neuen Rechnungslegungsrecht, 12. 2. 2013. ▶ 20. 12. 2013. ▶ SIX Swiss Exchange (2013): Finma-RS 2015/xy «Rechnungslegung Banken» – Anhörung, 20. 12. 2013. ▶ SwissBanking (2013): Finma-RS 2015/xy «Rechnungslegung Banken» – Anhörung, 13. 12. 2013. ▶ Treuhand-Kammer (2013): Finma-RS 2015/xy «Rechnungslegung Banken» – Anhörung. ▶ Zihler, Florian (2012): Überblick über das neue OR-Rechnungslegungsrecht, in: Der Schweizer Treuhänder, 2012/11, S. 806–813.